S 10 RA 780/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 780/97
Datum	09.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 38/00
Datum	23.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 09.12.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin macht gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit geltend.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin beantragte am 29.04.1996 bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, da sie sich auf Grund ihrer kÃ¶rperlichen Konstitution seit 1994 fÃ¼r berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig hielt.

Die KlÃ¤gerin leidet an einer angeborenen Skelettanomalie, welche durch ein vermindertes enchondrales Wachstum zu disproportioniertem Zwergwuchs gefÃ¼hrt hat. Sie ist ca. 1,37 m groÃ und wiegt ca. 60 kg. Ihr ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 zuerkannt.

In der Zeit vom 01.09.1983 bis 28.02.1985 absolvierte sie eine Teillehre als Stempelmontiererin und war danach bis zu ihrer Entlassung 1991 im Ausbildungsberuf tÃ¤tig. AnschlieÃend war sie im Rahmen von ArbeitsbeschaffungsmaÃnahmen im Zeitraum April 1992 bis November 1995 als Schreibkraft bzw. Mitarbeiterin vier Stunden bzw. sieben Stunden tÃ¤glich beschÃ¤ftigt. Vom 29.04.1996 bis zum 28.04.1997 hat sie Ã¼ber das Arbeitsamt Leipzig an einer Anpassungsfortbildung zur BÃ¼rofachkraft "mit Erfolg" teilgenommen und ein Zertifikat erhalten.

Nach Beiziehung der Krankenunterlagen der behandelnden ÃrztIn beauftragte die Beklagte die FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dipl.-Med. V â¦ mit der Erstattung eines orthopÃ¤dischen Gutachtens. Die SachverstÃ¤ndige diagnostizierte im Gutachten vom 15.07.1996:

â Chondrodystrophie mit Minderwuchs, geringer varischer BeinverkrÃ¼mmung rechts und deutlicher varischer BeinverkrÃ¼mmung links, Zustand nach Korreturosteotomie beider Unterschenkel, Zustand nach VerlÃ¤ngerungsosteotomie beider Beine,
â rezidivierende Lumbalgien,
â abgeklungenes Cervicobrachialsyndrom,
â Genua vara und
â BandinstabilitÃ¤t beider Kniegelenke.

Bei der KlÃ¤gerin handele es sich um ein angeborenes Leiden (kurze, plumpe RÃ¶hrenknochen) mit Minderwuchs. Sie sei deutlich vermindert kÃ¶rperlich belastbar. Infrage kÃ¤me eine vorwiegend sitzende TÃ¤tigkeit an einem fÃ¼r ihre KÃ¶rpermaÃe individuell gestalteten Arbeitsplatz. In der letzten TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin sei sie nur halb- bis unter vollschichtig einsetzbar, vollschichtig jedoch bei vorwiegend sitzender TÃ¤tigkeit, wobei langes Sitzen, Stehen und Gehen, gehÃ¤uftes Treppensteigen, einseitige Dauerbelastung der Arme, Ãberkopfarbeiten, Heben und Tragen von Lasten, Arbeiten in Zwangshaltung der WirbelsÃ¤ule und in der Hocke sowie Arbeiten im rheumafÃ¶rdernden Milieu zu vermeiden seien.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 31.10.1996 ab, da die KlÃ¤gerin trotz WachstumsstÃ¶rung ohne EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens im bisherigen Berufsbereich vollschichtig tÃ¤tig ist und noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bestehe. Zumutbar sei stets eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die der Versicherte durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist (Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -).

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 20.11.1996 Widerspruch ein, da sie in den zurÃ¼ckliegenden Jahren einen den KÃ¶rpermaÃen angepassten Arbeitsplatz nicht angetroffen habe und nach dem Gutachten langes Sitzen zu meiden sei. Mit den genannten EinschrÃ¤nkungen sei es ausgeschlossen, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten.

Die Beklagte holte daraufhin ein internistisches Fachgutachten Dr. W â¦ vom 10.05.1997 ein. Die Hauptbeschwerden wÃ¼rden auf orthopÃ¤dischem Gebiet liegen. Nach EinschÃ¤tzung des SachverstÃ¤ndigen sei die KlÃ¤gerin in der Lage, vorwiegend sitzende TÃ¤tigkeiten bei angepassten Arbeitsplatzbedingungen auszuÃ¼ben. Nach Angaben der KlÃ¤gerin sei die Arbeit im Rahmen der Umschulung Ã¼ber das Arbeitsamt als BÃ¼rofachkraft von ihr durchfÃ¼hrbar. Zur BewÃ¤ltigung lÃ¤ngerer Wegstrecken sei sie im Besitz eines behindertengerechten PKW. Aus internistischer Sicht liege keine Erkrankung vor. Als Schreibkraft/BÃ¼rokraft sei sie vollschichtig einsetzbar.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 28.07.1997 zurÃ¼ck, da dem Begehren auf Zahlung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. InvaliditÃ¤t nicht entsprochen werden kÃ¶nne. Nach den im Rentenverfahren getroffenen medizinischen Feststellungen sei sie noch in der Lage, leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vorwiegend im Sitzen, ohne Ãberkopfarbeiten an einem grÃ¶Ãenmäßig angepassten Arbeitsplatz vollschichtig auszuÃ¼ben.

Hiergegen hat sich die am 01.09.1997 beim Sozialgericht (SG) Leipzig erhobene Klage gerichtet. Das SG hat Befundberichte von Dr. L â¦ â praktische Ãrztin â und Dr. M â¦ â Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die â eingeholt und die Schwerbehindertenakten der KlÃ¤gerin beigezogen.

In dem vom SG veranlassten fachÃ¤rztlichen Gutachten, das der Chefarzt der OrthopÃ¤die der MEDIAN Klinik Bad L â¦ Dr. med. F â¦ am 23.09.1998 erstattet hat und auf welches wegen der Einzelheiten verwiesen wird, wurde auf der Grundlage der am 21.08.1998 durchgefÃ¼hrten Untersuchung diagnostiziert:

â angeborener disproportionierter Zwergwuchs,
â verkÃ¼rzte obere und untere GliedmaÃen bei Zustand nach mehrfachen Korrekturosteotomien der Beine,
â BÃ¤nderlaxitÃ¤t beider Kniegelenke bei Genua vara,
â Fehlstatik der WirbelsÃ¤ule mit lumbal eingeengtem Spinalkanal.

Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, bei Vorliegen eines adÃ¤quaten Arbeitsplatz einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit im Berufsleben nachzugehen. OrthopÃ¤discherseits stehe eine BelastungseinschrÃ¤nkung der unteren GliedmaÃen und der WirbelsÃ¤ule im Vordergrund. Besonders statische Fehlbelastungen der lumbosakralen Region sowie der groÃen tragenden KÃ¶rpergelenke (HÃ¼fte und Knie) seien auszuschlieÃen. Hierzu gehÃ¶rten alle mechanischen Faktoren wie BÃ¼cken, Aufrichten, Drehen, Heben, Fehlbelastungen oder Ãberbelastungen, Witterung, Feuchtigkeit oder akutes Trauma (ErschÃ¼tterungen). Schon auf Grund der HebelverhÃ¤ltnisse sei sie nicht in der Lage, schwere kÃ¶rperliche Arbeiten oder Haltearbeiten zu verrichten. Ihr seien nur leichte TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen zuzumuten. Es sollte eine Ã¼berwiegend sitzende Arbeit ausgefÃ¼hrt werden. LÃ¤ngere Wegstrecken oder das Besteigen von Treppen oder Podesten seien nicht zumutbar. Die Stehbelastung der unteren ExtremitÃ¤ten sollte 15 min nicht Ã¼bersteigen. Unter BerÃ¼cksichtigung der schulischen Grundausbildung bestÃ¼nden keine EinschrÃ¤nkungen betreffs der FunktionstÃ¼chtigkeit der Sinnesorgane,

Auffassungsgabe, Merk- und ReaktionsfÃ¤higkeit, Verantwortungsbewusstsein und FlexibilitÃ¤t. Insgesamt bestehe schon konstitutionell eine deutlich herabgesetzte BelastungsfÃ¤higkeit. Der SachverstÃ¤ndige verwies auf medizinisch-soziale Probleme und die berufliche Integration dieser Randgruppe der Behinderten. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, den Arbeitsweg mit dem eigenen Pkw zurÃ¼ckzulegen. GrÃ¶Ãere Wegstrecken zu FuÃ (Ã¼ber 500 m) seien ohne Unterbrechung nicht zuzumuten. Die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel sei grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich, jedoch auf Grund der KÃ¶rpermaÃe beschwerlich. Die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Schreibkraft/BÃ¼rokraft kÃ¶nne weiter ausgeÃ¼bt werden. Der Arbeitsplatz mÃ¼sse mit individuell und ergonomisch gestalteten SitzmÃ¶beln ausgestattet sein. Der beschriebene Zustand und das daraus folgende Leistungsbild bestehe im Wesentlichen seit 1988 nach Abschluss der Korrekturbehandlung. Danach habe die KlÃ¤gerin wieder volle BerufsfÃ¤higkeit erlangt und im erlernten Beruf bis zur Entlassung 1991 gearbeitet. Der erlernte Beruf (Teilfacharbeiter) entsprÃ¤che der damaligen und heutigen LeistungsfÃ¤higkeit. Eine wesentliche Verschlechterung des Befundes sei nicht eingetreten.

In der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 20.10.1999 gab der SachverstÃ¤ndige an, dass auf Grund der im Gutachten dargelegten gesundheitlichen SchÃ¤den, StÃ¶rungen und SchwÃ¤chen der KlÃ¤gerin grÃ¶Ãere Wegstrecken zu FuÃ (Ã¼ber 500 m) ohne Unterbrechungen nicht zuzumuten seien. Die WegefÃ¤higkeit definiere sich als das VermÃ¶gen, viermal pro Arbeitstag eine Wegstrecke von 500 m lÃ¤ngstens 20 min pro Wegstrecke zu FuÃ zurÃ¼ckzulegen. Bei einer eingeschrÃ¤nkten WegefÃ¤higkeit sei die gesundheitsbedingte Benutzbarkeit von Ã¶ffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zu erÃ¶rtern. Nach Ã¤rztlicher Auffassung bestehe durchaus WegefÃ¤higkeit. Es kÃ¶nnten sicherlich Anmarschwege von 501 m viermal pro Tag zurÃ¼ckgelegt werden, aber grÃ¶Ãere Strecken Ã¼ber 500 m (z. B. viermal 900 m) nicht.

Daraufhin hat das SG die Klage mit Urteil vom 09.12.1999 abgewiesen und dabei nach Lage der Akten entschieden. Bei der KlÃ¤gerin wÃ¼rden weder BerufsunfÃ¤higkeit noch ErwerbsunfÃ¤higkeit oder InvaliditÃ¤t vorliegen. Als bisheriger Beruf sei die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Schreibkraft/BÃ¼rohilfe heranzuziehen. Insoweit habe sie auch eine Umschulung als BÃ¼rofachkraft mit Erfolg abgeschlossen. Nach durchgefÃ¼hrter Beweisaufnahme sei sie aus medizinischer und berufskundlicher Sicht in der Lage, leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten an einem grÃ¶Ãenangepassten Arbeitsplatz mit Ã¼berwiegend sitzender TÃ¤tigkeit zu verrichten. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung lÃ¤gen nicht vor. Die Kammer schlieÃe sich den Feststellungen der SachverstÃ¤ndigen an. Die BeschrÃ¤nkung auf leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mit Ã¼berwiegenden Sitzanteilen bedeute nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG â Beschluss GroÃer Senat vom 19.12.1996 SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8) keine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung, die den Nachweis oder die Benennung einer zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlich gemacht hÃ¤tte. WegeunfÃ¤higkeit sei nicht gegeben. Die Beklagte

Ã¼bernehme bei einem vorhandenen Arbeitsplatz die Kosten fÃ¼r grÃ¶Ãenangelegtes Mobiliar, so dass sich auch daraus keine weiteren EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich der LeistungsfÃ¤higkeit herleiten lieÃen. Durch die Anpassungsfortbildung zur BÃ¼rofachkraft gebe es zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in genÃ¼gender Anzahl, beispielsweise in einem Betrieb der gewerblichen Wirtschaft, in einem Amt oder in einer BehÃ¶rde. In diesen Bereichen gebe es kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, die Ã¼berwiegend im Sitzen verrichtet wÃ¼rden und besonders fÃ¼r orthopÃ¤disch vorgeschÃ¤digte Versicherte geeignet seien. Die Zuerkennung eines GdB von 50 fÃ¼r den Kleinwuchs, dysplastische HÃ¼ft- und Kniegelenke beidseits und beginnende BewegungseinschrÃ¤nkung beider HÃ¼ft- und Kniegelenke widersprÃ¤che nicht der getroffenen Entscheidung, da die Zuerkennung nach anderen Kriterien erfolge.

Gegen das am 11.01.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 10.02.2000 eingelegte Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG). Die Berufung richte sich insbesondere gegen die Auffassung des SG, dass der Nachweis einer zustandsangemessenen VerweisungstÃ¤tigkeit nicht erforderlich gewesen sei. Die vorliegenden EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens umfassten nicht das Erfordernis "leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten". Nach dem Urteil des BSG vom 11.03.1999 â B 13 RJ 71/97R â bestÃ¼nden ernsthafte Zweifel, ob sie mit dem verbliebenen RestleistungsvermÃ¶gen in einem Betrieb einsetzbar sei. Dabei sei sie auf eine TÃ¤tigkeit mit wechselnder KÃ¶rperhaltung mit Ã¼berwiegenden Sitzanteilen angewiesen. ZusÃ¤tzlich bedÃ¼rfe der Arbeitsplatz einer besonderen Ausstattung. Diese LeistungseinschrÃ¤nkung habe das SG bei seiner PrÃ¼fung nicht herangezogen. Die EinschÃ¤tzungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. F â¦ sprÃ¤chen dafÃ¼r, dass die LeistungseinschrÃ¤nkungen gerade nicht gewÃ¶hnlich seien. DarÃ¼ber hinaus sei die WegefÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin nicht gegeben und sie kÃ¶nne auch nicht wegen der absolvierten Anpassungsfortbildung auf die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rofachkraft verwiesen werden. Zwar habe sie mit gutem Erfolg an der MaÃnahme teilgenommen, jedoch seit Beendigung nicht in dieser TÃ¤tigkeit gearbeitet. Sie ist daher fÃ¼r sie nicht mehr zumutbar. Allein ausschlaggebend sei somit die Ausbildung der KlÃ¤gerin zur Stempelmontiererin. Diese TÃ¤tigkeit kÃ¶nne sie nicht mehr ausÃ¼ben.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Leipzig vom 09.12.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit/InvaliditÃ¤t zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Leipzig zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG fÃ¼r zutreffend. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rofachkraft bzw. Schreibkraft sei sie laut orthopÃ¤dischem Gutachten

vollschichtig einsetzbar. Bis Ende Juni 2000 habe sie sich im Erziehungsurlaub befunden. Aus dem Befund des behandelnden OrthopÃ¤den ergÃ¤ben sich keine ArbeitsunfÃ¤higkeiten.

Der Senat hat ergÃ¤nzend einen Befundbericht der FachÃ¤rzte fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. M â¦/Dr. P â¦ vom 05.09.2000 eingeholt. Eine Ãnderung des gesundheitlichen Zustandes sei nicht eingetreten. Es bestehe eine EinschrÃ¤nkung der Geh- und StehfÃ¤higkeit. Schweres Heben und Tragen sei nicht mÃ¶glich. Durch den Zwergwuchs wÃ¼rden sich Probleme im Bereich der Ãffentlichkeitsarbeit ergeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Die angefochtenen Entscheidungen des SG und auch der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin ist weder berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI noch erwerbsunfÃ¤hig gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 2 SGB VI oder invalide im Sinne des Art. 2 Â§ 7 Abs. 3 Renten-Ãberleitungsgesetz (RÃG).

Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Rentenbewilligung wegen BerufsunfÃ¤higkeit verweist der Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffende und ausfÃ¼hrliche BegrÃ¼ndung des SG.

Vorliegend stellt sich indessen die Frage der Verweisbarkeit nicht, da die KlÃ¤gerin nach den vorliegenden, insgesamt Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Gutachten die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Schreibkraft/BÃ¼rohilfe weiterhin vollschichtig ausÃ¼ben kann. Diese TÃ¤tigkeit hat sie nach kurzfristiger Arbeitslosigkeit ab 01.04.1992 bis Ende 1995 in der ABW Gesellschaft Leipzig ausgeÃ¼bt und anschlieÃend einen Anpassungsfortbildungslehrgang als BÃ¼rofachkraft Ã¼ber die Dauer eines Jahres mit Erfolg abgeschlossen. Entgegen ihrer Ansicht ist die erlernte und ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit einer Stempelmontiererin nicht als Hauptberuf heranzuziehen, da gesundheitliche GrÃ¼nde fÃ¼r einen Wechsel bzw. fÃ¼r eine Aufgabe dieses Berufes nicht verantwortlich gemacht werden kÃ¶nnen. Insoweit verfÃ¼gt sie lediglich Ã¼ber einen Teilberuf und wÃ¤re nach dem Mehr-Stufen-Schema des BSG auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar und damit ebenso ohne Berufsschutz. Hat sich der Versicherte von einer BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit gelÃ¶st, ist diese nicht mehr der bisherige Beruf im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI. Eine LÃ¶sung liegt vor, wenn der Versicherte seiner BerufstÃ¤tigkeit erkennbar nicht mehr nachgehen will und sich endgÃ¼ltig einer anderen BerufstÃ¤tigkeit zuwendet (BSGE 46, 121). Sie tritt durch die Aufgabe einer anderen versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung ein. Folglich hat sie ihren qualifizierten Teilberuf als Stempelmontiererin aufgegeben. Des Weiteren ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 08.09.1993 â 5 RJ 70/92)

beachtlich, dass sich der Versicherte nach absolvierter Umschulung auf den Umschulungsberuf verweisen lassen muss, sofern dieser unter BerÃ¼cksichtigung der medizinischen Feststellungen dem gesundheitlichen RestleistungsvermÃ¶gen entspricht und wenn er die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten zur AusÃ¼bung des Berufs (noch) besitzt. Gemessen an diesen Voraussetzungen ist ein Rentenanspruch nicht gegeben. Bereits die im Verwaltungsverfahren von der Beklagten eingeholten Gutachten auf orthopÃ¤dischem und internistischem Fachgebiet sowie das vom SG in Auftrag gegebene orthopÃ¤dische Gutachten Dr. F â¦ belegen, dass die KlÃ¤gerin vorrangig an orthopÃ¤dischen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen durch die angeborene Skelettanomalie (Klein- oder Zwergwuchs) leidet. Den Gutachten ist danach Ã¼bereinstimmend zu entnehmen, dass sie in der Lage ist, leichte TÃ¤tigkeiten Ã¼berwiegend im Sitzen sowie im Wechsel unter Beachtung weiterer qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen vollsichtig zu verrichten. Dies kommt insbesondere aus dem schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren Gutachten von Dr. F â¦ vom 23.09.1998 zum Ausdruck. Bei diesen Diagnosen und den weiteren sachverstÃ¤ndigerseits getroffenen Feststellungen ist es fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, wenn der SachverstÃ¤ndige zu der Feststellung gelangt, dass die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung aller bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte kÃ¶rperliche Arbeiten und die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Schreibkraft/BÃ¼rokraft an einem adÃ¤quat ausgestalteten Arbeitsplatz verrichten kann. Keine andere Beurteilung lÃ¤sst der im Berufungsverfahren eingeholte Befundbericht der OrthopÃ¤den Dr. P â¦/Dr. M â¦ zu. Demnach wurde eingeschÃ¤tzt, dass die Geh- und StehfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin eingeschrÃ¤nkt ist sowie schweres Heben und Tragen gemieden werden sollte. Insbesondere die von den SachverstÃ¤ndigen zusÃ¤tzlich aufgefÃ¼hrten EinschrÃ¤nkungen in dem bei der KlÃ¤gerin zumutbaren Anforderungsprofil schlieÃen einen Einsatz im Rahmen der benannten BÃ¼rotÃ¤tigkeit nicht aus. Unbeachtlich ist dabei, ob diese TÃ¤tigkeit als Umschulungsberuf zu beurteilen ist, da das Zertifikat nach erfolgreicher Anpassungsfortbildung erteilt wurde.

Die Verweisung auf eine TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die der Versicherte durch Leistungen zur beruflichen Reha mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult wurde, ist gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI stets zumutbar (KassKomm Niesel zu Â§ 43 SGB VI Randziff. 124). Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt noch Ã¼ber die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten zur AusÃ¼bung dieser TÃ¤tigkeit, ggf. nach einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten. Der seit Abschluss der Ausbildung vergangene Zeitraum ist nicht so lang, dass sich die Anforderungen im Umschulungsberuf vÃ¶llig geÃ¤ndert haben. DarÃ¼ber hinaus hat die KlÃ¤gerin bereits vor Aufnahme der Qualifizierung als Schreibkraft und BÃ¼rokraft gearbeitet.

Der Arbeitsmarkt kann als verschlossen gelten, wenn der Weg zur Arbeitsstelle nicht zurÃ¼ckgelegt werden kann. Nach der EinschÃ¤tzung der SachverstÃ¤ndigen ist ausreichende WegefÃ¤higkeit bei der KlÃ¤gerin gegeben. Sind ArbeitsplÃ¤tze auf andere Art erreichbar, z. B. mit dem eigenen Kfz (BSG SozR Nr. 56 zu Â§ 1246 RVO; BSG Urteil vom 28.11.1978 â 4 RJ 117/77 = DRV 1979, 223), ist der Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Vorliegend verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin Ã¼ber eine behindertengerechtes Fahrzeug und nutzt dieses auch. ErwerbsunfÃ¤higkeit ist erst dann anzunehmen, wenn der Versicherte u.a. einen Arbeitsplatz nicht innehat und

auch nicht mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges erreichen kann.

Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder sonstige schwerwiegende Behinderungen, welche es ihr auch bei vollschichtiger LeistungsfÃ¤higkeit unmÃ¶glich machten, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, so genannte "KatalogfÃ¤lle" (BSG Urteil vom 25.06.1986 SozR 2200 Â§ 1246 RVO 137 -; Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8) liegen nicht vor. Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass bei einer BeschrÃ¤nkung auf leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mit Ã¼berwiegenden Sitzanteilen nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG keine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung darstellt, die den Nachweis oder die Benennung einer zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlich machten. Die aufgefÃ¼hrten EinschrÃ¤nkungen qualitativer Art sind demnach im Begriff "leichte Arbeiten" enthalten (BSG Urteil vom 11.03.1999 â B 13 RJ 71/97 R â SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 21). Andererseits ist mit der Benennung der TÃ¤tigkeit als Schreibkraft/BÃ¼rohilfe bzw. BÃ¼rokraft eine zumutbare Verweisung gegeben und auch so vom SG benannt worden. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ist die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit ausreichend.

UnmaÃgeblich ist, dass das Arbeitsamt der KlÃ¤gerin bei der derzeit angespannten Arbeitsmarktlage keine passende ErwerbstÃ¤tigkeit vermitteln kann. Denn es kommt nicht darauf an, wie viele zustandsangemessene ArbeitsplÃ¤tze frei oder offen sind, sondern, ob es solche ArbeitsplÃ¤tze in ausreichender Anzahl gibt, und das ist zu bejahen. Bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit obliegt das Arbeitsplatzrisiko der Arbeitslosenversicherung und nicht der Rentenversicherung (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 90). BerufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs. 2, Â§ 44 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VI).

Da die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig ist, ist sie erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig. Eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit wird nur unter den strengeren Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI gewÃ¤hrt. Die KlÃ¤gerin ist trotz der unbestritten vorhandenen gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen noch in der Lage, mit dem festgestellten vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben und hierbei mehr als nur geringfÃ¼gige EinkÃ¼nfte zu erzielen. Sie hat seit Aufnahme der Lehre von 1983 an bis April 1997 nahezu durchgehend im Erwerbsleben gestanden. Eine Ãnderung des gesundheitlichen Zustandes ist seit 1988 durch den SachverstÃ¤ndigen nicht festgestellt worden. Nicht nachvollziehbar ist insoweit der Anlass der Rentenantragstellung am 29.04.1996, da die Umschulung zur BÃ¼rofachkraft am 29.04.1996 begann.

InvaliditÃ¤t im Sinne von Art. 2 Â§ 7 RÃG ist bei vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen nicht gegeben.

Ebenso besteht beim Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43

Abs. 1 und 2 SGB VI ist der ab 01.01.2001 geltende Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. S. 1827), denn die KlÃ¤gerin ist nach den Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Feststellungen in der Lage, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024